

Richtlinien

zur Berechnung und Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten

1. Für die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindertagesstätte wird aufgrund der Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Hatten ein Beitrag gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und ist gestaffelt.
2. Die Richtlinien finden nur für Kinder, die ihren 1. Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Hatten haben, Anwendung.
3. Eine Ermäßigung des Kindertagesstättenbeitrages erfolgt aufgrund eines Antrages nach den folgenden Richtlinien. Die Ermäßigung des Kindertagesstättenbeitrages ist abhängig von der Anzahl Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und vom Einkommen der Einkommensgemeinschaft, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das Einkommen aller Personen der Einkommensgemeinschaft ist nachzuweisen und wird bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt.
 - 3.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören das in der Kindertagesstätte betreute Kind und folgende Personen:
 - die Eltern bzw. ein Elternteil, wenn es mit dem Kind in einem Haushalt lebt,
 - die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie/er gleichzeitig Elternteil ist,
 - Stiefeltern,
 - andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
 - 3.2 Als Nachweis des Einkommens wird der Lohn- oder Einkommensteuerbescheid des zwei Jahre vor der Aufnahme des Kindes liegenden Kalenderjahres oder eine zeitnahe Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Steuerberaters zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz. Eine Lohnsteuerkarte wird ebenfalls als Nachweis anerkannt. Die Werbungskosten werden mit einer Pauschale von 920 € berücksichtigt, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Sind in der Einkommensteuererklärung Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld etc.) aufgeführt, sind diese ebenfalls nachzuweisen.

- 3.3 Antragsteller, die nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen.

Empfänger von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen. Über den Erhalt von Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld ist eine Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers vorzulegen.

- 3.4 Ist das Einkommen im lfd. Kindergartenjahr um mehr als 20 % höher oder niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, sind die Verdienstnachweise von 3 Monaten vorzulegen. Das Jahreseinkommen wird dann hochgerechnet und zunächst nur vorläufig festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres, der – sobald er vorliegt – nachzureichen ist.

- 3.5 Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Nicht berücksichtigt werden:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Wohngeld
- zweckgebundene Sonderleistungen, wie Pflegegeld, festgelegte vermögenswirksame Leistungen, Erziehungsgeld, Unterhalt.

- 3.6 Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche oder nichteheliche Kinder, für Kinder in Pflege/Heimen oder Berufsausbildung außerhalb des Elternhauses usw.) können in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Zahlungen abgesetzt werden.

- 3.7 Bei Einkünften aus mehreren Einkommensarten wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) werden nicht abgezogen.

- 3.8 Bei Beamten werden 10 % der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit pauschal zu der Summe der Einkünfte hinzugerechnet.

4 Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrags

Der Kindertagesstättenbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

4.1 Regelbeitrag

Bei einer Regelbetreuung (8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 17.00 Uhr) ergibt sich folgender

Grundbeitrag bei 1 Kind	95 € monatlich
Grundbeitrag bei 2 Kindern	90 € monatlich
Grundbeitrag bei 3 Kindern	85 € monatlich.

Bei jedem weiteren Kind werden zusätzlich 5 € abgezogen.

Darüber hinaus kann der Beitrag aufgrund eines Ermäßigungsantrages und bei Vorlage entsprechender Einkommensnachweise wie folgt reduziert werden:

- bei Einkünften unter 40.000 € auf 85 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 30.000 € auf 70 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 20.000 € auf 55 € monatlich bei 1 Kind.

Entsprechend der Anzahl der Kinder erfolgt wie beim Grundbeitrag ein weiterer Abzug von 5 € pro Kind.

4.2 Beitrag für den Früh- und Spätdienst

Für den Früh- und Spätdienst (1/2 Std. vor und/oder nach der Betreuungszeit) sind jeweils 10 % des Regelbeitrages (siehe 4.1) zu entrichten.

4.3 Beitrag für die verlängerte Betreuungszeit und die Ganztagsbetreuung

Bei einer verlängerter Betreuungszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) oder einer Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis mindestens 15.00 Uhr und länger) setzen sich die Beiträge wie folgt zusammen:

8.00 bis 12.00 Uhr	Regelbeitrag (siehe 4.1)
12.00 bis 17.00 Uhr	auf die Betreuungszeit umgerechneter Regelbeitrag (siehe 4.1)

5. Krippe

5.1 Regelbeitrag

Bei einer Regelbetreuung (8.00 bis 12.00 Uhr) ergibt sich folgender

Grundbeitrag bei 1 Kind	158 € monatlich
Grundbeitrag bei 2 Kindern	150 € monatlich
Grundbeitrag bei 3 Kindern	142 € monatlich.

Bei jedem weiteren Kind werden zusätzlich 8 € abgezogen.

Darüber hinaus kann der Beitrag aufgrund eines Ermäßigungsantrages und bei Vorlage entsprechender Einkommensnachweise wie folgt reduziert werden:

- bei Einkünften unter 40.000 € auf 142 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 30.000 € auf 117 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 20.000 € auf 92 € monatlich bei 1 Kind.

Entsprechend der Anzahl der Kinder erfolgt wie beim Grundbeitrag ein weiterer Abzug von 8 € pro Kind.

5.2 Der Beitrag für den Früh- und Spätdienst, eine verlängerte Betreuungszeit oder eine Ganztagsbetreuung errechnet sich entsprechend der Ziffern 4.2 und 4.3.

6. Bei Geschwistern, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen, wird der Beitrag um 40 % für das zweite und 60 % für jedes weitere Kind reduziert.

Besucht ein älteres Geschwisterkind eine andere Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten, wird der Kindertagesstättenbeitrag bei Vorlage eines Nachweises dieser Kindertagesstätte ebenfalls um 40 % bzw. 60 % reduziert.

7. In den Fällen, in denen die Beitragserhebung zu einer erheblichen Härte führen würde, entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrages.
8. Eine Ermäßigung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats. Der Antrag gilt für das Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) bzw. den Zeitraum des tatsächlichen Kindertagesstättenbesuches ab Antragstellung. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Jahr oder bei vorzeitigem Ausscheiden beginnt bzw. endet die Einräumung des herabgesetzten Kindertagesstättenbeitrages mit diesem Zeitpunkt.

9. Der Kindertagesstättenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn
 - sich das bereinigende Einkommen um 20 % verändert,
 - sich das Einkommen durch Zu - oder Abgang von Personen (z.B. Geburt eines Kindes) verändert,
 - auf Antrag des Beitragspflichtigen.

10. Veränderungen sind der Gemeinde Hatten von den Beitragspflichtigen unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Veränderungen werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.

11. Wenn trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, erfolgt keine Senkung des Kindertagesstättenbeitrages.

12. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindergartenjahres. Zum folgenden Kindergartenjahr ist das Einkommen erneut nachzuweisen.

Werden trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, wird im Monat nach Ablauf der Frist der Höchstbeitrag festgesetzt.

13. Die Richtlinien treten ab dem **01.08.2006** in Kraft.

Kirchhatten, den 25.04.2006

Helmut Hinrichs
Bürgermeister